

## „Englische Limited“ statt „Deutsche GmbH“ – Der neue Knüller für Existenzgründer?

Die GmbH ist nach wie vor die beliebteste Rechtsform für eine Unternehmensgründung in der Bundesrepublik. Doch sie hat Schattenseiten. Der Aufwand und die Kosten einer Gründung sind so beträchtlich, dass sie manchen Interessenten abschrecken.

Viele Existenzgründer werden mit ihrer Unternehmensgründung in eine einfachere Rechtsform (BGB-Gesellschaft, Einzelkaufmann) gedrängt, und müssen auf Vorteile der GmbH beim Haftungsausschluss und den Möglichkeiten der Satzungsgestaltung verzichten.

In letzter Zeit hat die Rechtsprechung die Akzeptanz ausländischer Rechtsformen wie der britischen Limited (kurz: Ltd.) erkennen lassen. Bildet sich hier eine "einfachere" und "preiswerte" Alternative zur GmbH durch externe Gründung in einem EU-Land mit anschließendem Import der Gesellschaft nach Deutschland heraus oder handelt es sich um eine Variante für Goldgräber und Exoten, die deutschem Recht und seriösen Geschäftsgepflogenheiten nicht Stand hält?

Die **Vorteile** der Ltd. sind in folgenden Punkten zu sehen:

- beschränkte **Haftung**
- schnelle und unbürokratische **Gründung**
- so gut wie kein **Stammkapital** notwendig (in England ein Britisches Pfund)
- Gründung auch von Personen möglich, die **keine deutsche GmbH gründen dürfen** (mangels Berufsträgervoraussetzung oder wegen Insolvenzrechtsdelikten etc.)

Über die **Nachteile** ist den wenigsten auf die Schnelle etwas bekannt.

Im Folgenden die wichtigsten Nachteile im Überblick, jeweils mit kurzer Erläuterung:

- Grundsätzlich wird die Partei- und Rechtsfähigkeit von Ltd.'s in Deutschland anerkannt. Problematisch ist dies jedoch bei Briefkastengründungen (Nach Gründung wird der Sitz sofort nach Deutschland verlagert. Sie hat weder Verwaltung, Geschäftsbetrieb noch Geschäftsleitung im Ausland). In solchen Konstellationen kann eine **persönliche Haftung des Geschäftsführers** eintreten, da er für eine nichtexistente juristische Person als Vertreter ohne Vollmacht handelt.
- Weiterhin kommt es zu einer Haftungsverschärfung (**Durchgriffshaftung**) für den Geschäftsführer, wenn die Auslandsgründung zu einer Gläubigerbenachteiligung durch die Ltd. führt .
- Nachteilig ist auch, dass im Verhältnis der Gesellschafter zueinander **englisches Recht** zur Anwendung kommt.
- Die genaue **Trennung** zwischen deutschem und englischem Recht ist höchst umstritten. Dies erschwert und verteuert folglich eine fundierte rechtliche Beratung im Inland.
- Wird eine individuelle **Satzung** gewünscht, erhöht das die Gründungskosten erheblich. Genauso das Erfordernis, in England ein „**Office**“ zu unterhalten und alle rechtlichen Angelegenheiten durch einen „**Secretary**“ vor Ort vorzunehmen.
- Die Jahresabschlüsse müssen in **englischer Sprache** eingereicht werden. Kommt man der Publikationspflicht nicht nach, folgen harte Strafen bis hin zur Amtslöschung.
- Mangels haftendem Stammkapital sieht sich die Ltd. einer Flut von zusätzlichen **Absicherungen vertraglicher Art** ausgesetzt.
- Die deutsche Zweigniederlassung einer englischen Ltd. ist in einem unübersichtlichen Verfahren dem **deutschen Registergericht anzumelden** und ständig zu aktualisieren.

### Fazit:

Von einer vorschnellen Gründung bzw. einem Erwerb einer „englischen Limited“ ist **abzuraten**. Sicher mag bei international tätigen Konzernen die neue Gesellschaftsform sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Der typische Kleinunternehmer oder mittelständische Mandant wird dagegen regelmäßig mit der Wahl einer GmbH auch zukünftig besser beraten sein. Dies kann z.B. durch den Kauf einer Vorrats-GmbH schnell und unbürokratisch bewerkstelligt werden, zusätzlich werden Haftungsrisiken vermieden. Zudem ist bei der Verwendung einer ausländischen Kapitalgesellschaft zu befürchten, dass Kunden und Lieferanten dieser skeptisch gegenüber stehen. Mangelt es an der Fähigkeit Stammkapital aufzubringen, mangelt es dann nicht auch an einer **wirtschaftlichen Basis für ein gesundes Unternehmen**? Die Probleme der ausländischen Rechtsform sind momentan nur schwer abschätzbar.